



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#011
Datum: 12.05.2025

Planänderungsbescheid

zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 04.12.2023, Az.: 641pa/044-2022#033, „Erneuerung EÜ Vorster Str. in Krefeld“

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

Krefeld: Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Vorsterstraße, 1. Planänderung (PÄ)

in der Gemeinde Krefeld, Bahn-km 1,888
der Strecke 2501 Krefeld - Abzw Eicken

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Projekte KIB NRW 1; I.II-W-P-I
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 3

 A.1 Feststellung des Plans..... 3

 A.2 Planunterlagen..... 3

 A.3 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter 4

 A.4 Sofortige Vollziehung 4

 A.5 Gebühr und Auslagen 4

 A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise 4

B. Begründung 5

 B.1 Sachverhalt..... 5

 B.1.1 Gegenstand der Planänderung 5

 B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens..... 5

 B.1.3 Zustimmung betroffener Dritter 5

 B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 5

 B.2.1 Rechtsgrundlage 5

 B.2.2 Zuständigkeit 6

 B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 6

 B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens..... 7

 B.4.1 Planrechtfertigung..... 7

 B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter..... 7

 B.5 Gesamtabwägung..... 7

 B.6 Ermessen, Verfahrenswahl 7

 B.7 Sofortige Vollziehung 8

 B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen..... 8

C. Rechtsbehelfsbelehrung 9

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben

Krefeld: Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Vorsterstraße, 1. Planänderung (PÄ)

in Krefeld, Bahn-km 1,888 der Strecke 2501 Krefeld - Abzw Eicken, wird festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Fällung von drei zusätzlichen Alteichen. Dabei handelt es sich um einen Baum in der nordöstlichen und zwei weitere in der südöstlichen Böschung des Bahndamms. Für die gefälltten Bäume werden Ausgleichspflanzungen durchgeführt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.12.2023 festgestellten Planunterlagen. Sie geben, falls nicht ausdrücklich etwas Anderes angegeben wird, den Planungsstand vom 24.04.2025 wieder oder wurden unter diesem Datum eingereicht:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, 5 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, 4 Seiten	ersetzt Anlage 6, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.1	LBP mit artenschutzrechtlicher Bewertung und Maßnahmenblättern	ersetzt Anlage 11.1, festgestellt
11.2	Bestands- und Konflikt- und Maßnahmenplan M 1:750	ersetzt Anlage 11.1, festgestellt
	Ergänzende Unterlagen	nur zur Information

A.3 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG). Dies betrifft auch ggf. einschlägige Verbots- und Ausnahmetatbestände der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.12.2023, Az. 641pa/044-2022#033 hat das EBA, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben **Erneuerung EÜ Vorster Str. in Krefeld**, Bahn-km 1,888 der Strecke 2501 Krefeld – Abzw Eicken in Krefeld erteilt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die planerische 1. Änderung, deren Notwendigkeit sich erst während der Baudurchführung ergeben hat. Konkret müssen drei weitere Bäume gefällt werden.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-I (VT) beantragte mit Schreiben vom 11.04.2025, Az. T.016077497, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG. Der Antrag ging am 11.04.2025 beim EBA, Außenstelle Köln, ein.

Telefonisch wurde die VT nach erfolgter überschlägiger Eingangsprüfung um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen wurden am 24.04.2025 vorgelegt. Damit war die Anstoßwirkung erfüllt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.04.2025, gleiches Az., stellte das EBA fest, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt.

B.1.3 Zustimmung betroffener Dritter

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, erklärten die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG.

Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Das Änderungsvorhaben erfüllt diese Kriterien.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das EBA für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-I.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG eine Befreiung von der UVP-Pflicht gemäß § 14a UVPG vorsieht (siehe hierzu auch Ausführungen unter Kapitel B.1.2 oben).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt.

Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Die Stadt Krefeld stimmte der angestrebten Änderung sowohl naturschutzfach- als auch grundstücksrechtlich bereits im Wege der Vorabstimmung mit der VT mit Datum vom 11.07.2024 gegenüber dem beauftragten Planungsbüro SSF Ingenieure AG, Düsseldorf zu (per E-Mail, Zustimmung liegt hier vor).

Weitere Betroffenheiten sind nicht erkennbar.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen stimmten der Änderung zu. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen, Verfahrenswahl

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, da es sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung handelt. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Köln, den 12.05.2025
Az. 641pä/018-2025#011
VMS-Nr. 3535495**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)